



# Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

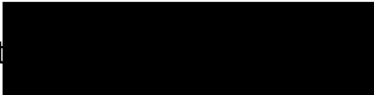
Per E-Mail



Datum 17. Januar 2023  
Name LfdI BW  
Durchwahl 0711/615541-0  
Aktenzeichen 0221.4-15/391  
(Bitte bei Antwort angeben)

** Informationsfreiheit: Antrag zur Finanzierung von Studierendenwerken beim  
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über  
die Plattform „FragdenStaat“ vom 22. September 2022  
# 259496**

Ihr Schreiben vom 8. November 2022

Sehr geehrte 

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. November 2022.

Sie sind der Auffassung, dass Ihr Antrag nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden sei. Sie hatten beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über die Plattform „FragdenStaat“ am 22. September 2022 hinsichtlich der Finanzierung der Studierendenwerke zu folgenden Informationen den Zugang nach dem LIFG beantragt:

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15  
poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

1.) Terminkalendereinträge o.Ä. aus denen hervorgeht wann und mit wem Gespräche/Termine mit dem Studierendenwerk Stuttgart, die das Thema Finanzierung und mögliche Beitragserhöhung betrafen, stattgefunden haben?

2.) Protokolle o.Ä. aus denen hervorgeht, was die Vorschläge des MWK waren, um eine Erhöhung des Studierendenwerkbeitrages zu verhindern.

3.) Terminkalendereinträge o.Ä. aus denen hervorgeht wann und wer Beratungen mit welchen Parlamentariern geführt hat, die das Thema Finanzierung von Studierendenwerken betrafen.

4.) Protokolle o.Ä. aus diesen Beratungen mit Parlamentariern.

Da Sie bis dato keine Rückmeldung seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg erhalten haben, haben Sie sich zur Vermittlung an uns gewandt.

**Hierzu möchten wir Ihnen folgende rechtliche Hinweise nach dem LIFG geben:**

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu allen amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Schutzgründe) nicht einschlägig sind. Die Geltendmachung eines berechtigten Interesses oder eine Begründung des Antrags sind nicht erforderlich.

Der Zugang ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Eine Fristverlängerung ist nur bei einer umfangreichen bzw. komplexen Anfrage möglich oder wenn Dritte beteiligt werden müssen.

Allerdings ist der Zugang nicht schrankenlos. Folgende Schutzgründe sind gesetzlich geregelt:

1. Schutz von besonderen öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die formalen Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen

nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Die Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen und können ggf. nebeneinander anwendbar sein.

Die informationspflichtige Stelle müsste beim Vorliegen von Schutzgründen prüfen, ob ein Zugang gemäß § 7 Abs. 4 LIFG durch Unkenntlichmachung (Schwärzung) möglich wäre. Liegen keine Schutzgründe vor, muss der Zugang gewährt werden.

Weitere Informationen zum LIFG finden Sie in unserem Praxisratgeber:

[IF Praxisratgeber neu online.pdf \(datenschutz.de\)](#)

Wir werden das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg um eine schriftliche Stellungnahme bezüglich des Antrags unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes innerhalb von vier Wochen an Sie sowie an uns, bitten.

Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Bitte lassen Sie uns wissen, sollte Ihre Anfrage zwischenzeitlich beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Baden-Württemberg